

## Tax Notes

Our business - your insight

Stefanie Gugger [stefanie.gugger@primetax.ch](mailto:stefanie.gugger@primetax.ch)  
Dominic Nazareno [dominic.nazareno@primetax.ch](mailto:dominic.nazareno@primetax.ch)

Das Schweizer Stimmvolk hat am Sonntag, 19. Mai 2019 die Vorlage über die „Steuerreform und AHV-Finanzierung STAF“ angenommen. Damit adressieren der Bundesrat und das Parlament zwei wichtige politische Themen; einerseits die Gewährleistung eines wettbewerbsfähigen, international konformen Steuersystems und andererseits die Sicherung der Altersvorsorge.

### 1. Was bedeutet die STAF für Schweizer Unternehmen?

#### Abschaffung kantonale Steuerprivilegien / Senkung Gewinnsteuersätze

Die bedeutendste Neuerung ist die Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien bzw. Steuerregimes voraussichtlich per 1. Januar 2020. Unternehmen, die bisher von einem solchen Privileg, d.h. insb. Holding- und Domizilgesellschaften profitiert haben, konnten je nach Umfang der Privilegierung von einer vollständigen oder weitgehenden Befreiung von den kantonalen Gewinnsteuern und einem stark reduzierten Kapitalsteuersatz profitieren. Die Abschaffung bedeutet für bisher privilegiert besteuerte Unternehmen eine steuerliche Mehrbelastung. Um diese negativen Folgen zu kompensieren, sind verschiedene Ersatzmassnahmen geplant, wobei diese nicht nur für aktuell privilegiert besteuerte Unternehmen anwendbar sind. Während auf Ebene des Bundes nur einzelne Massnahmen umgesetzt werden, verbleibt für die Kantone ein relativ grosser Spielraum. Einige Massnahmen können sie fakultativ einführen, bei anderen, obligatorisch umzusetzenden Massnahmen, können die Kantone die effektiv zu gewährenden Steuerreduktionen innerhalb eines gewissen Rahmens selber festlegen. Aus diesem Grund haben einige Kantone die zu gewährenden Erleichterungen auch noch nicht definitiv festgelegt. Geplant haben jedoch fast alle Kantone eine Senkung der Gewinn- und Kapitalsteuersätze.

#### Beteiligungsabzug / Förderung von Forschung & Entwicklung

Am Konzept des Beteiligungsabzugs, womit Beteiligungserträge im Ergebnis nicht besteuert werden, wird nach wie vor festgehalten. Zusätzlich werden einige Kantone einen Beteiligungsabzug bei der Kapitalsteuer einführen, wobei derjenige Anteil des Eigenkapitals, der auf Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte entfällt, reduziert besteuert wird. Somit können Unternehmen mit Beteiligungen und Beteiligungserträgen, d.h. insb. die heutigen reinen Holdinggesellschaften, noch immer von Steuererleichterungen profitieren.

Dies gilt ebenso für Unternehmen, die ihren Fokus auf Forschung & Entwicklung legen. Auch sie profitieren von neuen Sonderregelungen. Einerseits werden, wie bereits erwähnt, teilweise Entlastungen bei der Kapitalsteuer gewährt. Andererseits müssen die Kantone und Gemeinden Erträge aus geistigem Eigentum, z.B. Einkommen aus Patenten, bei den Kantons- und Gemeindesteuern ermässigt besteuern. Die Höhe der Ermässigung variiert je nach Kanton, wobei die Ermässigung bis zu 90% betragen kann. Auf Antrag kann inländischer Forschungs- und Entwicklungsaufwand um höchstens 50% über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen werden.

#### Privilegierte Besteuerung von stillen Reserven – «Step up»

Mit den sog. Übergangsmassnahmen sollen diejenigen stillen Reserven, die während der Beanspruchung eines kantonalen Steuerprivilegs entstanden sind, einer reduzierten Besteuerung unterliegen. Die hierfür anwendbaren Massnahmen lassen sich einerseits in den sog. Step-up anlässlich des Statuswechsels (auch altrechtlicher Step-up) und andererseits in die sog. Sondersatzlösung als Übergangsmassnahme unterteilen. Der altrechtliche Step-up dient der effektiven (grundsätzlich steuerfreien) Aufdeckung der unter dem Steuerprivileg gebildeten stillen Reserven in der Steuerbilanz. Anschliessend können die so aufgewerteten Aktiven bzw. die «versteuerten» stillen Reserven abgeschrieben werden, was den nach dem Statuswechsel erzielten steuerbaren Gewinn reduziert. Bei der Sondersatzlösung wird derjenige Teil des Gewinns, der auf der Realisierung von beim Inkrafttreten der STAF vorhandenen stillen Reserven beruht, in den nachfolgenden fünf Jahren in jenem Umfang gesondert besteuert, in welchem die Reserven bislang nicht besteuert wurden. Unternehmen können somit während max. fünf Jahren von einem tieferen Steuersatz profitieren.

## Pauschale Steueranrechnung

Schweizer Betriebsstätten ausländischer Unternehmen, können künftig die pauschale Steueranrechnung auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren in Anspruch nehmen.

## Fiktiver Eigenkapitalzinsbezug

Eine letzte Massnahme, die für Unternehmen interessant sein kann, ist der Abzug eines fiktiven Eigenkapitalzinses. Dieser Abzug darf jedoch nur in Kantonen gewährt werden, in welchen die effektive Steuerbelastung im Kantonshauptort mindestens 18.03% beträgt. Voraussichtlich wird dies nur im Kanton Zürich der Fall sein.

## Entlastungsobergrenze

Zu beachten ist, dass die gewährten Vorteile aufgrund der Ersatzmassnahmen auf kantonaler Ebene insgesamt maximal zu einer Entlastung von 70% der ordentlichen Steuern, also ohne Ersatzmassnahmen führen dürfen.

## 2. Was bedeutet die Annahme der Abstimmung für Beteiligungsinhaber?

### Erhöhung Bemessungsgrundlage für privilegierte Dividendenbesteuerung

Seit dem Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform II, profitieren Inhaber einer qualifizierten Beteiligung von einer Verminderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (sog. Teilbesteuerungs- oder Teilsatzverfahren). Bisher wurden die ausgeschütteten Gewinne des Unternehmens entweder nur zu 40-60% in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen oder der anzuwendende Steuersatz wurde um 40-60% reduziert. Neu werden Dividenden zu 70% auf Ebene des Bundes und zu mindestens 50% auf kantonaler Ebene besteuert. Das heisst insbesondere auch, dass diejenigen Kantone, die heute das Teilsatzverfahren anwenden, künftig zwingend das Teilbesteuerungsverfahren anwenden müssen.

## Beschränkung Ausschüttungen aus Kapitaleinlagereserven (KER)

Zusätzlich gilt für Unternehmen, die an der schweizerischen Börse kotiert sind, dass KER nur noch steuerfrei an die Anteilsinhaber zurückbezahlt werden können, wenn die Unternehmung zusätzlich im gleichen Umfang steuerbare Dividenden ausschüttet. Ebenso muss die Unternehmung, welche eigene Aktien zurückkauft, im gleichen Umfang Gewinnreserven vernichten, wie sie KER vernichtet.

## Verschärfung Transponierungstatbestand

Der Transponierungstatbestand wird künftig verschärft. Bisher wurde mindestens eine Beteiligung von 5% vorausgesetzt. Diese 5%-Grenze wird künftig wegfallen. Das heisst, jede Übertragung einer Beteiligung an eine selbstbeherrschte Gesellschaft unterliegt der Einkommenssteuer, soweit der Erlös den Nennwert übersteigt.

## Stand Umsetzung in den Kantonen

Die Umsetzung in den verschiedenen Kantonen ist unterschiedlich vorangeschritten. Während die meisten Kantone die kantonale Abstimmung noch im 2019 einplanen, soll in rund 10 Kantonen eine Abstimmung erst im Jahr 2020 stattfinden. Der Bundesrat legt das Datum der Inkraftsetzung des neuen Bundesrecht fest. Die Kantone müssen ihr Recht auf den gleichen Zeitpunkt anpassen.

### Stefanie Gugger

lic. iur., dipl. Steuerexpertin  
Senior Managerin  
stefanie.gugger@primetax.ch  
+41 58 252 22 26



### Dominic Nazareno

M.A. HSG, dipl. Steuerexperte  
Senior Manager  
dominic.nazareno@primetax.ch  
+41 58 252 22 03

